

A 13/E 13 für Grundschullehrkräfte



© InImage | sw-kommunikation.net

## AM 1. AUGUST 2025 ERFOLGT DIE ANGLEICHUNG AN A 13/E 13

Unter dem Slogan „Packt’s endlich!“ A 13/ E 13 für Grundschullehrkräfte“ kämpften GEW-Personalräte und die GEW Sachsen-Anhalt mit großer Beharrlichkeit für eine tarifliche Angleichung der Grundschullehrkräfte im Land. Im Frühjahr 2023 hat die Landesregierung die Stufenangleichung der Grundschulgehälter dann endlich beschlossen – in drei Schritten wird die Angleichung an A 13/E 13 zum 1. August 2025 erfolgt sein.

Mit ersten Aktionstagen im Jahr 2016 in Halle und Magdeburg, über Mail- und Postkarten-Aktionen bis hin zu Kundgebungen im Herbst/Winter 2018/19, im Oktober 2022 und im Februar 2023 waren wir als GEW unermüdlich unterwegs. Dazu gehörten auch Gespräche mit den Landtagsfraktionen von SPD, DIE LINKE, Bündnis 90/Die GRÜNEN und CDU.

Unser jahrelanger unermüdlicher Kampf, aber sicherlich auch die Tatsache, dass in unseren benachbarten Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen die GEW die A 13/E 13 für ihre Grundschullehrkräfte längst erreicht bzw. auf den Weg gebracht hatte und Sachsen-Anhalt immer weniger konkurrenzfähig in Zeiten des Lehrkräftemangels war, bewirkten, dass endlich auch hier die Landesregierung handelte.



Im Frühjahr 2023 beschloss die Landesregierung, allerdings ohne sich mit uns abzustimmen, dass die **Grundschullehrkräfte** Sachsen-Anhalts über einen Stufenplan bis 2025 an die A 13/E 13 angeglichen werden sollen:

01.08.2023: Zulage in Höhe von 200,00 €,

01.08.2024: Zulage in Höhe von 400,00 €,

01.08.2025: Angleichung an A 13/E 13.

Die Entgeltgruppenzulage, die zum 1. August 2023 in Kraft getreten ist, gilt für die folgenden drei Gruppen tarifbeschäftigter Lehrkräfte:

- 1) Lehrkräfte, die nach dem Recht der ehemaligen DDR eine abgeschlossene Lehrerausbildung haben und gegenwärtig in der E 11 TV-L eingruppiert sind,
- 2) Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, jedoch ohne Referendariat und
- 3) Lehrkräfte, welche nach Abschnitt 1 der Entgeltordnung für Lehrkräfte eingruppiert sind und bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind.

Lehrkräfte der Punkte 1 bis 3, die im Unterricht an den weiterführenden Schulformen (z. B. an einer Sekundar- oder Förderschule) eingesetzt sind, erhalten die Zulagen gleichfalls.

Folgende Gruppen von Beschäftigten sind von der Regelung zu den Entgeltgruppenzulagen leider in unterschiedlichem Ausmaß nicht betroffen:

- Von den Entgeltgruppenzulagen nicht erfasst sind de facto alle Lehrkräfte, die nicht unter die o. g. drei Gruppen fallen; dazu zählen Seiteneinsteigende. Ausnahme bilden die sogenannten Nichterfüller und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.
- Seiteneinsteigende an Grundschulen werden zum 1. August 2025 dann von Höhergruppierungen (E 11 in E 12, E 10 in E 11 und E 9 in E 10) partizipieren.
- Für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ergibt sich die Zulagenzahlung dann mit Einstellung in den Schuldienst als Lehrkraft, zum 1. August 2025 mit der Eingruppierung in die A 13.

- Auch nicht nachträglich werden Freundschaftspionierleiter\*innen und Erzieher\*innen, die nicht den Lehrkräften für die unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR gleichgestellt sind, von den Regelungen erfasst. Diese rechtliche Folgerung begründet das Finanzministerium damit, dass deren Eingruppierung ohne Bezug zu einem besoldungsrechtlichen Amt erfolgt.

Im Rahmen der GEW-Personalarbeit haben wir diese Probleme und vor allem auch Lösungsvorschläge unermüdlich mit dem Bildungsministerium aber auch über die GEW-Arbeit mit den Landtagsfraktionen besprochen. Dieser Prozess gestaltet sich jedoch aufgrund der Uneinsichtigkeit der Politik sehr zäh. Insofern wird die Arbeit der GEW-Personalräte und der GEW Sachsen-Anhalt in den nächsten Jahren u. a. die Beseitigung dieser Ungerechtigkeiten bei der Bezahlung weiter zum Ziel haben.

In unseren Gesprächen mit den verantwortlichen Politiker\*innen haben wir stets auch die Eingruppierung der **Schulleiter\*innen an den Grundschulen** in die A 14/E 14 thematisiert. Unsere Hartnäckigkeit, unsere Argumentationen und unser gemeinsamer Kampf haben dafür gesorgt, dass wir auch in diesem Bereich ein gutes Ergebnis erreicht haben:

01.08.2023: Zulage in Höhe von 150,00 €,

01.08.2024: Zulage in Höhe von 300,00 €,

01.08.2025: Angleichung an A 14/E 14.

Damit erhalten nun auch Schulleiter\*innen an den Grundschulen die verdiente Anerkennung ihrer Arbeit – auch das ist ein Erfolg der GEW Sachsen-Anhalt, der GEW-Personalräte und aller, die mit uns mobil gemacht haben.



Ingo Doßmann  
GEW-Personalrat  
im Lehrerhauptpersonalrat  
beim Ministerium für Bildung

# STEHEN. FÜR SICHERE PERSPEKTIVEN.

---

## DIE GEW-PERSONALRÄTE.

---